

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1953	Nummer 132
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 12. 1953, Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwangs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. S. 2055. — RdErl. 5. 12. 1953, Paßwesen; hier: Gebührenfreie Sichtvermerke zur Einreise nach Island. S. 2056.

D. Finanzminister.

RdErl. 26. 11. 1953, Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener. S. 2056.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: Erl. 25. 11. 1953, Abgabe von Holz an Angehörige des Forstlenkungsamtes und der Waldarbeitschule. S. 2065.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notiz. S. 2066.

Berichtigung. S. 2066.

1953 S. 2055
aufgeh.
1956 S. 2005

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier:

Aufhebung des Sichtvermerkszwangs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz

RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1953 —
I 13 — 38 — 24 Nr. 515/52

Zwischen der Deutschen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat wurde am 19. November 1953 folgende Vereinbarung getroffen:

1. Deutsche und Schweizerbürger können sich ungehindert in das Gebiet der Schweiz oder das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begeben, ohne verpflichtet zu sein, sich vorher einen Sichtvermerk (Visum) oder im kleinen Grenzverkehr einen Anerkennungsvermerk zu beschaffen. Voraussetzung ist dabei, daß sie Inhaber eines durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz ausgestellten gültigen Passes, Seefahrtbuches oder Kinderausweises sind. Dies gilt auch für Deutsche und Schweizerbürger, die mit Sammelkarte (Kollektivpaß) reisen.
2. Deutsche, die sich zum Stellenantritt in die Schweiz begeben wollen, haben sich vor der Einreise eine Zusage der Aufenthaltserlaubnis zum Stellenantritt zu beschaffen.
3. Schweizerbürger, die sich als Arbeitnehmer in das Bundesgebiet begeben wollen, haben sich vor der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis zu beschaffen.
4. Deutsche und Schweizerbürger unterliegen während ihres Aufenthaltes in dem Gebiet der Schweiz oder Bundesrepublik Deutschland den dort geltenden allgemeinen Vorschriften für Ausländer.
5. Diese Vereinbarung gilt auch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein.
6. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Deutsche Bundesregierung gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
7. Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.

Ergänzend hierzu wird mitgeteilt, daß im Reiseverkehr mit der Schweiz auch die Kinderausweise für Kinder unter 10 Jahren mit einem von der ausstellenden Behörde abgestempelten Lichtbild versehen sein müssen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2055.

1953 S. 2056 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen;

hier: Gebührenfreie Sichtvermerke zur Einreise nach Island

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1953 —
I 13 — 38 — 24 Nr. 515/52

Mit Wirkung vom 1. September 1953 ab werden den Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland von den isländischen Sichtvermerksbehörden gebührenfreie Sichtvermerke erteilt.

In Abänderung des Bezugserrlasses wird mitgeteilt, daß die Befreiung der isländischen Staatsangehörigen vom Sichtvermerkszwang nicht auf Grund von § 3 Abs. 2 Buchstabe e), sondern gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe f) der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der Fassung vom 30. Juni 1953 (BGBl. I S. 465) erfolgte.

Für deutsche Staatsangehörige bleibt der Sichtvermerkszwang bis auf weiteres bestehen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2056.

D. Finanzminister

Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1953 —
LA 80/3902 Tgb. Nr. 1/6

1. Neufassung des § 3 Abs. 2 WAG durch § 29 des Altspargergesetzes vom 14. Juli 1953.

Die in der Ersten und Zweiten Weisung zum Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 5. Mai 1953 und 10. Juli 1953 verfügte Freigabe von Ausgleichsguthaben bezieht sich nur auf Ausgleichsguthaben, deren Betrag auf Grund einer Entschädigung des Reichsmarknennbetrages mit 6,5 vom Hundert festgestellt worden ist (§ 3 Abs. 1 WAG).

1953 S. 2056 u.
eig.
1955 S. 1404

Wie bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 9 Abs. 2 Satz 2 WAG in der Fassung vom 14. Juli 1953 (§ 29 des Altspargergesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 495) zu verfahren ist, wird nach Verhandlung mit den Spitzeninstituten und der Deutschen Bundespost durch Rundschreiben bekanntgegeben werden.

2. Sparguthaben bei Geldinstituten mit Sitz in durch die Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Stadtkreisen und Gemeinden und Änderungen bzw. Nachträge zum Verzeichnis der Geldinstitute.

- a) § 1 des Währungsausgleichsgesetzes ist durch Artikel I Nr. 1 des Ergänzungsgesetzes vom 6. Mai 1953 (BGBl. I S. 165) dahin ergänzt worden, daß Geldinstituten mit Sitz östlich der Oder-Neiße-Linie solche Geldinstitute gleichgestellt sind, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung (das Geschäftslokal) westlich der Oder-Neiße-Linie hatten, sofern die Gemeinde, in deren Bezirk die Niederlassung bestand, sich östlich und westlich der Oder-Neiße-Linie erstreckt.

Entschädigungsfähig nach dem WAG sind demnach sämtliche Sparguthaben, die bei Geldinstituten oder deren Niederlassung mit Sitz in den durchschnittenen Gemeinden und Stadtkreisen geführt worden sind.

In dem Verzeichnis der Geldinstitute (Mai 1952) sind die dort aufgeführten durchschnittenen Gemeinden und Stadtkreise mit einem Sternchen versehen. Dahinter sind in Spalte 2 dieses Verzeichnisses auch Geldinstitute bzw. deren Niederlassungen benannt, die nach der damaligen Rechtslage als in den westlichen Teilen der durchschnittenen Orte liegend nicht mit aufgeführt werden durften. Deshalb wurde im Nachtrag zum Verzeichnis der Geldinstitute (Februar 1953) unter A. III die Streichung dieser Institute angeordnet. Da aber nach der jetzigen Rechtslage Sparguthaben auch bei diesen Instituten entschädigungsfähig sind, ist diese Streichung wieder rückgängig zu machen, und zwar bei

Forst (Laus.) St. Spk.	Lunow Z. d. Krs. Spk. Angermünde
Frankfurt (Oder) St. Spk.	Muskau St. Spk.
Görlitz St. Spk.	Muskauer Bankverein
Fil. d. Commerzbank Berlin	Muskau, Bad, Stadt, St. Spk. Zittau St. Spk.
Lebus H. d. Kr. Spk. Seelow	G. K.

Die Unterstreichungen von im Nachtrag unter A III Berichtungen und B I Ergänzungen aufgeführten Geldinstituten sind nunmehr bedeutungslos.

Damit erledigen sich auch die entsprechenden Vorbemerkungen im Verzeichnis der Geldinstitute und seinem Nachtrag.

Die Herausgabe eines weiteren Nachtrags zum Verzeichnis der Geldinstitute ist nicht beabsichtigt.

b) Übersicht der durch die Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Stadtkreise und Gemeinden

Stadtkreise:

Forst (Lausitz)	Guben
Frankfurt (Oder)	Küstrin
Görlitz	Zittau

Gemeinden:

Alt-Cüstrinchen	Landkreis Königsberg
Alt-Lietzegörick	Landkreis Königsberg Nm.
Alt-Rüditz	Landkreis Königsberg Nm.
Drewitz	Landkreis Königsberg Nm.
Görlitz (Oder)	Landkreis Prenzlau
Groß-Bademeusel	Landkreis Sorau
Groß-Briesnigk	Landkreis Sorau
Groß-Särchen	Landkreis Sorau
Güstebiese	Landkreis Königsberg Nm.
Hirschfelde (Sachs.)	Landkreis Zittau
Kalenzik	Landkreis Königsberg Nm.
Klein-Bademeusel	Landkreis Sorau
Kunitz	Landkreis Westernberg
Lebus	Landkreis Lebus
Lodenau	Landkreis Rothenburg
(früher Zoblit-Lodenau)	
Lunow	Landkreis Angermünde
Marienthal	Landkreis Zittau

Muskau, Bad, Stadt

Ostnitz
(Oberlausitz)

Pohsen

Sakro

Weinhübel

Zäckerick

Zels

Landkreis Rothenburg

Landkreis Zittau

Landkreis Guben

Landkreis Sorau

Landkreis Görlitz

Landkreis Königsberg Nm.

Landkreis Sorau.

Die gesperrt gedruckten Stadtkreise und Gemeinden sind im Verzeichnis der Geldinstitute und im Nachtrag zum Verzeichnis der Geldinstitute aufgeführt.

- c) Der Deutsche Raiffeisenverband e. V. in Bonn, Koblenzer Straße 121, hat inzwischen Saldenlisten des früheren Bankgeschäfts Eckwert & Co., Münsterberg (Schles.), Ring 51/52, die als Grundlage für die Erteilung von Auszügen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Währungsausgleichsgesetzes geeignet sind, in treuhänderische Verwaltung genommen. Im Nachtrag zum Verzeichnis der Geldinstitute vom Februar 1953 sind daher auf Seite 42 unter „Münsterberg Bankgeschäft Eckwert & Co.“ in der dritten Spalte ein „S“ und in der vierten Spalte die Abkürzung „Raiff“ einzutragen.

Die Commerz- und Disconto-Bank AG, Hamburg 11, Ness 7 (früher Hansabank), verwaltet für die Erteilung von Auszügen verwertbare Saldenlisten der ehemaligen Commerzbank Niederlassung in Reichenberg. Im Verzeichnis der Geldinstitute vom Mai 1952 sind daher auf Seite 53 unter „Reichenberg Sudetland Fil. d. Commerzbank Berlin“ in der dritten Spalte ein „S“ und in der vierten Spalte die Abkürzung „Hg“ einzutragen.

- d) In einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen an den Bundesminister der Finanzen sind zur Vervollständigung des Verzeichnisses der Geldinstitute und des Nachtrages zu diesem Verzeichnis folgende Änderungen und Ergänzungen der Liste solcher Unterlagen von Ostsparkassen und -girozentralen, die der Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen von Sparkassen und Girozentralen mit Sitz außerhalb des Bundesgebietes verwaltet, mitgeteilt:

Kreissparkasse Bendsburg.

Es sind Unterlagen über Eiserne Sparkonten vorhanden (Bestandsaufnahmen ohne Namensverzeichnis). Angabe der Konto-Nr. ist bei Rückfragen erforderlich.

Kreissparkasse Bielitz, Zweigstelle Andrichau

Die vorhandenen Unterlagen sind so unvollständig, daß Auskünfte über Spar-, Eiserne Spar- und Girokonten nicht erteilt werden können.

Städtische Sparkasse Breslau.

Bei Rückfragen bezüglich von Sparkonten der Hauptstelle und der Nebenstellen 1 bis 25 ist die Angabe der Kontonummer nicht mehr unbedingt erforderlich. In jedem Fall ist jedoch die kontoführende Stelle (Haupt- oder Nebenstelle 1 bis 25, deren Nummern auch durch die Straßenangabe ersetzt werden können) zu bezeichnen.

Landesbank der Provinz Ostpreußen, Zweigstelle Zichenau.

Hinsichtlich der Sparguthaben sind nur Bestandsaufnahmen ohne Namen vorhanden.

Kreissparkasse Kutni.

Auskünfte hinsichtlich der Eisernen Sparkonten bei der Hauptstelle und den Zweigstellen Zichlin und Krosswitz können entgegen früherer Angaben nicht erteilt werden, da die vorhandenen Unterlagen zu unvollständig sind.

Kreissparkasse des Netzekreises, Schönlake, Zweigstelle Putzig.

Auskünfte hinsichtlich der Sparkonten können nicht erteilt werden, da das vorhandene Kontenmaterial zu unvollständig ist.

Kreissparkasse Wreschen, Zweigstelle Liebenstädt.

Auskünfte hinsichtlich der Sparkonten können nicht erteilt werden, da das vorhandene Kontenmaterial zu unvollständig ist.

Kreissparkasse Mielau.

Über die Eisernen Sparkonten und Girokonten sind Bestandsaufnahmen ohne Namen vorhanden.

Im Hinblick auf die anderen Angaben im Verzeichnis der Geldinstitute wird hinsichtlich der Landesbank der Provinz Ostpreußen und der Girozentrale für Ostpreußen auf folgendes hingewiesen:

Die Landesbank der Provinz Ostpreußen und die Girozentrale für Ostpreußen waren verschiedene Institute. Kontenunterlagen der Girozentrale für Ostpreußen in Königsberg und der Landesbank der Provinz Ostpreußen in Lötzen befinden sich nicht in Verwahrung des Treuhänders. Dagegen verwaltet er Kontenmaterial der Landesbank der Provinz Ostpreußen und Königsberg und der Girozentrale für Ostpreußen, Zweigstelle Lötzen.

3. Gemeindeverzeichnis der von der Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Kreise.

Die Bundesanstalt für Landeskunde in Remagen, Bergstraße 38, hat die Neubearbeitung des vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden-Biebrich herausgegebenen „Gemeindeverzeichnis der von der Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Kreise“ übernommen. Die zweite Auflage wird neben anderen Erweiterungen auch eine Vervollständigung der Straßenverzeichnisse der von der Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Gemeinden bringen. Die Neuauflage wird inzwischen im Druck vorliegen. Ich bitte, Ihren Bedarf an diesem Verzeichnis der Bundesanstalt für Landeskunde unmittelbar mitzuteilen.

4. Geschäftsunterlagen von ländlichen Geldinstituten, Nachtrag und Änderung zum Verzeichnis der Geldinstitute.

a) Der Nachtrag zum Verzeichnis der Geldinstitute wird um die nachfolgende Liste erweitert. Der in dieser Liste neben dem Ortsnamen in Klammern gesetzte Buchstabe bezeichnet den früheren Landesteil, in dem das Geldinstitut gelegen war:

Benzin (P)	Ldl. Spar- u. Darlehns-	Saldenliste
Krs. Stolp	kasse	
Bischdorf (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Kreuzburg		
Belkow (P)	Spar- und Darlehnskasse	Konto-
Krs. Greifenhagen		blätter
Bingerau (Schl)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Krs. Trebnitz		u. Konto-
		bücher
Blosdorf (S)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Krs. Mähr. Trübau		
Dorphagen (P)	Ldl. Spar- u. Darlehns-	Saldenliste
Krs. Cammin	kasse	
Dürr-Arnsdorf (Schl)	Ldl. Spar- u. Darlehns-	Saldenliste
Krs. Neiße	kasse	
Eitelsdorf (W)	Spar- und Darlehnskasse	Kontobuch
Krs. Dietfurt		der Spar-
		einlagen
Frauenburg (O)	Raiffeisenbank	Saldenliste
Garnsee (Wpr)	Spar- und Darlehnskasse	Konto-
Krs. Marienwerder		karten
Gotschdorf (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Hirschberg		
Habsberg (W)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Mogilno		
Karwitz (P)	Ldl. Spar- u. Darlehns-	Saldenliste
üb. Schlawa	kasse	
Kinten (O)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
üb. Heydekrug		
Kirchlinden (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Konto-
Krs. Wohlau		bücher
Königsberg (O)	Ostpreußische Raiffeisen-	Sparkonten
	bank	
Lampersdorf (Schl)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Krs. Frankenstein		
Labes (P)	Spar- und Darlehnskasse	Konto-
		buch
		Sparein-
		lagen

Lomnitz (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Hirschberg		
Münsterberg (Schl)	Bankgeschäft Eckwert	Saldenliste
	u. Co.	
Niederzehren (Wpr)	Raiffeisenkasse	Konto-
Krs. Marienwerder		buch der
		Sparein-
		lagen
Neuenburg (Wpr)	Raiffeisenbank	Saldenliste
Krs. Schwetzwitz		
Pappeln (Topolno)	Raiffeisenkasse	Konto-
Krs. Schwetzwitz		buch der
		Sparein-
		lagen
Pudewitz	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Posen		
Reckow (P)	Ldl. Spar- und Darlehns-	Saldenliste
Krs. Regenwalde	kasse	
Ruhnów (P)	Ldl. Spar- und Darlehns-	Saldenliste
	kasse	
Schwertburg (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Lauban		
Schönau (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Habelschwerdt		
Thomaskirch (S)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Ohlau		
Tempelburg (P)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Neustettin		
Wilhelmsau (W)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Krs. Wreschen		
Wangten (Schl)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Krs. Liegnitz		
Wildschütz (S)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Krs. Freiwalddau		
Ball (P)	Ldl. Spar- u. Darlehns-	Konto-
Krs. Saatzig	kasse	buch
		Sparein-
		lagen
Büche (P)	Ldl. Spar- u. Darlehns-	Konto-
Krs. Saatzig	kasse	buch
Drentkau (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Grünberg		
Eigenheim, Post	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Bruchfelde,		
Krs. Hohensalza (W)		
Endersdorf (S)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Freiwalddau	für Endersdorf und	
	Salisfeld	
Gerlsdorf (S)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Krs. Neutitschin,		
Reg. Bez. Troppau		
Gülzow (P)	Raiffeisenbank	Saldenliste
Krs. Kamin		
Gr. Olkowitz (S)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Krs. Znaim		
Gurkow-Ostbahn (P)	Gurkower Spar- und	Saldenliste
	Darlehnskasse	
Hammerstein (P)	Raiffeisenbank	Saldenliste
Krs. Schlochau		
Hohenwalde (W)	Spar- und Darlehnskasse	Konto-
Krs. Eichenbrück		bücher
Kölpin (P)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Krs. Neustettin		
Langeböse (P)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Stolp		
Lusdorf a. d.	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Tafelfichte (S)		
Krs. Friedland		
Mellentin (P)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Krs. Deutsch-Krone		
Meseritz (B)	Grenzmarkbank	Saldenliste
Grenzmark		Konto-
		karten
Mosgau (Wpr)	Raiffeisenkasse	Konto-
Krs. Rosenberg	Gulbien	bücher
Müräu (S)	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Krs. Hohenstadt		

Nieder-Hermsdorf Krs. Neiß (Schl)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Petersdorf (S) Krs. Sternberg	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Prockendorf (Schl) Krs. Neiß	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Rankau (Schl) Krs. Breslau	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Reppersdorf (Schl) Krs. Jauer	Raiffeisenkasse	Saldenliste
Rosenthal (Schl) Krs. Bunzlau	Spar- und Darlehnskasse	Konto- bücher
Rosswiler (Schl) Krs. Breslau	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Rucken (O)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste 43 u. Tage- buchblätter b. 30. 9. 44
Seitendorf (Schl) Krs. Waldenburg	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Schetzlingen (W) Krs. Mogilno	Spar- und Darlehnskasse	Konto- bücher
Schirmke (Schl) Krs. Leobschütz	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Schlappenz (Protektorat)	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste
Sturmhubel (O) über Bischof	Raiffeisenkasse Sturm- hubel-Plausen	Saldenliste
Tropowitz (Schl) Krs. Leobschütz	Spar- und Darlehnskasse	Saldenliste 1943
Wittenburg (W) Krs. Briesen	Raiffeisenkasse	Konto- bücher Sparein- lagen.

b) Im Verzeichnis der Geldinstitute ist auf Seite 16 die Zeile:

„Gartz (Oder) St. Spk.“

zu streichen, da, wie inzwischen festgestellt wurde, der Ort Gartz westlich der Oder-Neiße-Linie liegt.

Im Nachtrag zum Verzeichnis der Geldinstitute sind auf Seite 17 unter der Ortsbezeichnung „Obornik (Wartheld.)“ in der vierten und fünften Spalte die Abkürzungen „S. Nr. F“ zu streichen, da der Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen von Sparkassen und Girozentralen mit dem Sitz außerhalb des Bundesgebietes (Generaldirektor Fengefisch) Unterlagen der Kreissparkasse Obornik (Warthel.) nicht in Verwaltung hat.

Mit weiteren Ergänzungen des Verzeichnisses der Geldinstitute und seines Nachtrags ist zu rechnen. Es ist beabsichtigt, etwa Anfang des Jahres 1954 die bis dahin erfolgten Ergänzungen im Mtbl. BAA zusammengefaßt zu veröffentlichen.

5. Verzeichnis der Treuhandstellen im „Verzeichnis der Geldinstitute“.

Mehrere als Treuhandstellen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 WAG anerkannte Geldinstitute haben auf Grund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. 3. 1952 ihre Ausgründung vollzogen und Nachfolgeinstitute unter neuer Firmenbezeichnung errichtet. Im einzelnen handelt es sich um folgende als Treuhandstellen anerkannte Geldinstitute:

	Nachfolgeinstitut:
a) Norddeutsche Bank in Hamburg, Filiale Altona Hamburg-Altona Königstr. 117—119	Norddeutsche Bank A.G. Sitz Hamburg — Filiale Altona Hamburg-Altona Königstr. 117—119
b) Bayerische Kreditbank Filiale Coburg Coburg Mohrenstr. 34	Süddeutsche Bank A.G. — Sitz München — Filiale Coburg Coburg Mohrenstr. 34
c) Nordwestbank Hannover Georgsplatz 20	Norddeutsche Bank A.G. — Sitz Hamburg — Filiale Hannover Hannover Georgsplatz 20

d) Hansa-Bank Hamburg 11 Ness 7	Commerz- u. Disconto- bank AG — Sitz Hamburg — Hamburg 11 Ness 7
---------------------------------------	--

Eine besondere Anerkennung der Nachfolgeinstitute als Treuhandstellen ist nicht erforderlich. Die von ihnen erteilten Auszüge sind daher als Beweismittel anzuerkennen.

6. Anerkennung der Bank für Landwirtschaft Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg, als Treuhandstelle.

Die Anerkennung der Bank für Landwirtschaft Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg, Schlüter Straße 38, als Treuhandstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Währungsausgleichsgesetzes ist in der Vierten Durchführungsverordnung zum WAG vorgesehen, die zur Zeit vorbereitet wird. Es bestehen keine Bedenken dagegen, Bestätigungen der bezeichneten Stelle, die entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 2 WAG und § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erteilt sind, bereits jetzt als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes anzuerkennen.

Die Ergänzung des Verzeichnisses der Treuhandstellen ist nach Verkündung der 4. WAG-DV vorgesehen.

Im Verzeichnis der Geldinstitute, Ausgabe Mai 1952, ist auf Seite 13. 4. Zeile in der vorletzten Spalte zu vermerken:

„S Nr. o. ES p.“.

7. Anforderung von Gutachten durch die Ausgleichsämter bei den Treuhandstellen.

Es mehren sich die Fälle, in denen die Ausgleichsämter von Treuhandstellen gutachtliche Äußerungen gemäß § 1 der 1. WAG-DV (Mtbl. BAA S. 92) darüber anfordern, ob es sich bei Einlagen, über die nicht ein Sparbuch, sondern ein Buch mit einer anderen Bezeichnung (z. B. Einlagen- oder Depositenbuch) ausgestellt worden ist, um entschädigungsfähige Spareinlagen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen handelt.

Durch diese Anfragen der Ausgleichsämter entsteht für die Treuhandstellen eine sehr erhebliche Mehrarbeit, die der rechtzeitigen Erledigung der eigentlichen Aufgaben der Treuhandstellen, nach den Bestimmungen des Währungsausgleichsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen auf Grund des von den Treuhandstellen verwalteten Kontenmaterials Kontenauszüge zu erteilen, hemmend entgegenwirkt.

Zu dieser Frage ist bereits im 2. Rundschreiben zum Währungsausgleichsgesetz vom 5. Januar 1953 (Mtbl. HfS S. 3) Stellung genommen worden. Die Ausgleichsbehörden haben ihre Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen.

Depositenanlagen sind keine Spareinlagen. Das gilt auch dann, wenn die Depositeneinlage spareinlageähnlich ausgestaltet ist oder ein Geschädigter sein Depositenkonto subjektiv als Sparanlage betrachtet hat. Hiervon gibt es nur ganz seltene Ausnahmen, in denen im Einzelfall eine Glaubhaftmachung erforderlich ist.

So sind Fälle vorgekommen, in denen für ein Sparguthaben ein Depositenbuch ausgestellt worden ist, weil z. B. im Kriege Sparbücher fehlten. Ebenso sind gelegentlich ein Depositenbuch nicht in ein Sparbuch umgewechselt worden, obwohl das Depositenkonto in ein Sparkonto umgewandelt wurde (insbesondere bei gewerblichen Volksbanken). In diesen Fällen ist glaubhaft zu machen, daß ein Sparguthaben bestanden hat. Auch muß nachgeprüft werden, daß das Guthaben zweifelsfrei die Merkmale einer Spareinlage im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen erkennen läßt.

8. Bedeutung der tschechischen Anmeldebestätigung „Prihláska vkladu“ und des „vkladní list“ (Einlageblatt) als Beweismittel im Sinne des § 8 WAG.

a) Durch die in Punkt 10 des Artikels I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebenen vom 6. Mai 1953 (BGBl. I S. 165 — Mtbl. BAA 1953 S. 138) bestimmte Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 WAG sind am Schluß von Nr. 4 die Worte „und den Umfang der etwa nach der Umstellung vollzogenen Auszahlung“ weggefallen.

Die damit geschaffene wesentliche Erleichterung hinsichtlich der Beweiskraft der „Prihláska vkladu“ hat bisher in dieser Hinsicht bestehende Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt, so daß eine Vielzahl dieser Urkunden als ausreichende Beweismittel anerkannt und die entsprechenden, vorerst zurückgestellten Anträge nunmehr bearbeitet werden können.

Die Anmeldebestätigung (Prihláska vkladu) besteht aus 5 Blättern mit je einem im Vordruck gleichlautenden stark umrandeten Teil, der ebenfalls gleichlautend auf jedem Blatt auszufüllen war. Die Blätter 2—5 enthalten darunter noch einen Abschnitt über den „Stand der Einlage oder geldlichen Forderung“, der vom Geldinstitut ausgefüllt wurde. Blatt 1 erhielt der Anmeldende sofort als Bestätigung der Anmeldung zurück, während Blatt 2 und 3 dem Anmeldenden nach Vornahme der entsprechenden Eintragungen vom Geldinstitut bis spätestens 31. Januar 1946 zurückzugeben waren. Die Blätter 4 und 5 waren dem Anmeldenden nicht auszuhändigen.

Danach kommt Blatt 1, aus dem sich die Höhe des Sparguthabens nicht ergibt, als Beweismittel für den Guthabenstand nicht in Frage. Zum Beweise seines Anspruches sind vom Antragsteller die beiden anderen Blätter 2 und 3 — zur Vermeidung von Doppelanmeldungen — einzureichen. Reicht der Antragsteller nur eines dieser Blätter ein, dann hat er zu erklären, warum er nicht in der Lage ist, auch das andere einzureichen. In diesen Fällen ist der Antragsteller auf die strafrechtlichen und anderen Folgen nach § 13 Abs. 1 WAG hinzuweisen.

Die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben muß aus der Anmeldebestätigung zweifelsfrei erkennbar sein. Daher muß in Blatt 2 oder 3 durch entsprechende Streichung kenntlich gemacht sein, daß ein Sparbuch angemeldet worden ist. Es genügt auch, daß die Streichung auf Blatt 1 erfolgt ist. Bei der überwiegenden Mehrzahl der in Bestätigungen aufgeführten Geldeinlagen handelt es sich erfahrungsgemäß um Spareinlagen. Die Frage, ob unter diesen Umständen der Beweis der Spareinlage auch in denjenigen Fällen als geführt angesehen werden kann, in denen eine entsprechende Streichung nicht erfolgt ist, wird zur Zeit noch geprüft; Entscheidungen sind insoweit noch zurückzustellen.

- b) Eine weitere Erleichterung ist durch die Beseitigung von Bedenken gegen die Anerkennung des „vkladní list“ gegeben. Es bestehen keine Bedenken dagegen, den an Stelle eines Sparbuchs verwendeten „vkladní list“ (Einlageblatt) als Sparbuch im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 WAG anzuerkennen.

9. Antragsberechtigung Vertriebener für in den Vertreibungsgebieten zurückgehaltene Angehörige (§ 2 Abs. 2 WAG).

In zahlreichen Fällen werden die Angehörigen von Vertriebenen, die in der Bundesrepublik und in Berlin (West) ansässig geworden sind, in Ostpreußen, Schlesien und im Sudetenland gegen ihren Willen zurückgehalten. Diese Vertriebenen sind vielfach im Besitz von Urkunden ihrer noch im Osten befindlichen Angehörigen und haben unter Vorlegung dieser Urkunden Anträge nach dem Währungsausgleichsgesetz gestellt. Ihre Anträge auf Entschädigung wurden mit dem Hinweis abgelehnt, daß der gegebenenfalls anspruchsberechtigte Sparer noch in den Ostgebieten lebe und demnach nicht als Vertriebener gelten und eine Antragsberechtigung nicht anerkannt werden kann.

Alle Bemühungen, eine nachträgliche Aussiedlung herbeizuführen, scheitern an der ablehnenden Haltung der Oststaaten.

Mit Rücksicht darauf, daß mit einer Aussiedlung der zurückgebliebenen Deutschen nur unter sehr erschwerten Umständen zu rechnen ist, bestehen nach Auffassung des Bundesausgleichsamtes keine Bedenken, gegen ihren Willen in den Vertreibungsgebieten Festgehaltene wie vertriebene Sparer, die in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten werden (§ 2 Abs. 2 WAG), zu behandeln. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß aus dieser Auslegungsregel keine Rückschlüsse auf die Regelung vergleichbarer Fragen in anderen Lastenausgleichsgesetzen gezogen werden können.

Die danach antragsberechtigten im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ansässigen Angehörigen der Zurückgehaltenen haben durch eine Bescheinigung der inzwischen unterrichteten zuständigen Landesflüchtlingsverwaltung nachzuweisen, daß der Entschädigungsberechtigte in den fraglichen Gebieten festgehalten wird.

10. Herrenlose oder geschenkte Sparbücher.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Sparguthaben werden von Vertriebenen auch Sparbücher vorgelegt, die sie nach ihrer Darstellung auf der Flucht gefunden oder als Geschenk erhalten haben. Die jetzigen Besitzer dieser Sparbücher können Anträge nach dem WAG nicht stellen, da Rechtsnachfolgern im Lastenausgleichsrecht Ansprüche nicht zuerkannt werden. Antragsberechtigt ist — von der Regelung der Erbfälle abgesehen — nur der ursprüngliche Gläubiger der Spareinlage. Hinsichtlich der herrenlosen Sparbücher weise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf Ziff. 23 des 2. Rundschreibens des Bundesausgleichsamtes vom 10. Januar 1953 (Mtbl. BAA 1953 S. 5) zur Beachtung hin.

11. Bearbeitung der Anträge durch die Geldinstitute, Postämter gemäß § 9 WAG.

Einige Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds haben die Auffassung vertreten, daß die Abgabe von Anträgen von den Geldinstituten/Postämtern an die Ausgleichsämter zur Entscheidung erst dann zulässig sei, wenn sämtliche Beweisunterlagen vorlägen. Auch in zweifelhaften Fällen sei eine lückenlose Bearbeitung und Beschaffung von Beweismitteln durch die Geldinstitute/Postämter zu fordern. Diese Auffassung ist mit § 9 Abs. 3 WAG nicht vereinbar, da diese Bestimmung ausdrücklich die Abgabe derjenigen Anträge an die Ausgleichsämter vorsieht, bei denen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 WAG nicht erfüllt sind. Eine dieser Voraussetzungen ist auch das Fehlen von Beweisunterlagen. Wenn die Bemühungen der Geldinstitute/Postämter, von den Antragstellern die erforderlichen Urkunden gemäß § 8 Abs. 1 und 2 WAG zu erhalten, erfolglos bleiben, ist eine Abgabe dieser Anträge an die Ausgleichsämter gerechtfertigt. Soweit zu diesen Anträgen nur Urkunden nach § 8 Abs. 3 und 4 WAG beigebracht werden, muß eine Abgabe an die Ausgleichsämter erfolgen.

12. Einzahlungen nach Verlassen des Vertreibungsgebietes.

Nach einer Darlegung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen haben die der Arbeitsgemeinschaft angegliederten Sparkassen in ständiger Praxis die Beantwortung dieser Frage dahingehend vorgenommen, daß Einzahlungen — bis zum Kapitulationstag —, die nach Verlassen des Vertreibungsgebietes noch auf das im Vertreibungsgebiet errichtete Sparkonto erfolgt sind (z. B. auch im Gebiet der heutigen sowjetischen Besatzungszone), regelmäßig Erhöhungen des Sparkontostandes bedeuten. Ob es sich dabei um Einzahlungen an ein ausgewichenen Geldinstitut oder im freizügigen Sparverkehr gehandelt hat, ist unerheblich. Ich bitte, hiervon auszugehen.

Während der Flucht haben Geschädigte vereinzelt auch große Beträge auf Sparkonto eingezahlt; diese Einzahlungen lassen nach dem Umfang annehmen, daß es sich um mitgebrachte Betriebsmittel handelte. Solche würden zu normaler Zeit nicht auf Sparkonto eingezahlt worden sein. Für die Frage der Entschädigungsberechtigung nach WAG ist jedoch maßgebend, ob den Erfordernissen der §§ 22, 23 KWG genüge getan ist, nicht ob der Sparer z. B. auch den Willen zum Sparen gehabt hat.

Ebenso vermindern umgekehrt Auszahlungen nach Verlassen des Vertreibungsgebietes den anerkennungs-fähigen Kontostand.

13. Sparbücher auf Danziger Gulden lautend.

Sparbücher, die auf Danziger Gulden lauten, sind als gültig im Sinne des WAG anzusehen. Die Guldenwährung bestand in Danzig zur Zeit der Eigenstaatlichkeit. Nach der Eingliederung in das Deutsche Reich wurden die Gulden durch Gesetz auf RM umgestellt. Das bezog sich auch auf die Sparguthaben. Soweit ein Sparbuch wegen langjähriger Nicht-Vorlage noch auf Guldenwährung lautet, ist zwecks Errechnung des Entschädigungsbetrages lediglich der Reichsmarkbetrag anzurechnen.

14. Raiffeisensparbücher ohne Unterschrift.

Nach einer Sparordnung (= Satzung) des Raiffeisenverbandes vom Jahre 1935 war eine Unterschriftsleistung im Sparbuch nicht gefordert. Es hatte seinen Grund darin, daß bei Einzahlung der annehmende Raiffeisenbeamte und der Sparkontoinhaber ein besonderes — für Prüfungszwecke bestimmtes — Formblatt gemeinsam unterschrieben. Wenn auch in den Raiffeisenkassen, die von hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt waren, eine Unterschriftsleistung regelmäßig erfolgt ist, so hat es bei kleinen ländlichen Kassen, die nur nebenamtlich geführt wurden, in vielen Fällen an einer Unterschrift gefehlt. Da § 8 Abs. 1 Nr. 1 für das Sparbuch eine Unterschriftsleistung nicht verlangt, so sind die Raiffeisensparbücher auch ohne Unterschriften als Beweismittel anzusehen, sofern gegen die Richtigkeit der Eintragung keine ernstlichen Zweifel bestehen.

15. Kennzeichnung der Beweismittel bei Ablehnung von Anträgen.

Dem Bundesausgleichsamt ist ein Fall bekannt geworden, in dem der Antrag des Geschädigten nach dem Währungsausgleichsgesetz von dem Kreditinstitut an das Ausgleichsamt abgegeben und von diesem abgelehnt worden ist. Der Antragsteller hat nicht Beschwerde erhoben, sondern neuerlich den gleichen Antrag bei einem anderen, ebenfalls zuständigen Kreditinstitut eingereicht, das ihm stattgab. Der neue Bescheid ist dann rechtskräftig geworden.

Um in Zukunft ähnliche Fälle zu vermeiden, die außerdem eine erhebliche Verwaltungsarbeit der Geldinstitute verursachen würden, bitte ich zu veranlassen, daß bei den noch vorliegenden abzulehnenden Anträgen auf Entschädigung vor Rückgabe des Sparbuches oder sonstiger Beweismittel hinter dem letzten Kontostand ein Vermerk „Nach WAG entschieden“ gesetzt wird.

An die Regierungspräsidenten,
Stadtverwaltungen und die Oberkreisdirektoren.

— MBL. NW. 1953 S. 2056.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Abgabe von Holz an Angehörige des Forsteinrichtungsamtes und der Waldarbeitsschule

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 25. 11. 1953 — IV. D 1 — 3779

1. Abgabe von Nutzholz und Forstnebenerzeugnissen.

Die Bestimmungen der Dienstanweisung Teil I § 27 gelten nur für die Beamten der Forstämter, die Angestellten auf den Geschäftszimmern der Forstämter, die Beamten und Angestellten der Forstkassen und der Waldarbeitsschule

sowie solche Forstangestellten, die aus einer unter die Bestimmungen der Dienstanweisung Teil I fallenden planmäßigen Beamtenstelle besoldet werden. Die Forstbediensteten des Forsteinrichtungsamtes gehören nicht zu diesem Personenkreis.

2. Feuerungsbedarf für die Hauswirtschaft.

Es ist nach dem Erl. vom 25. 11. 1949 — IV A 6 4162/49 — zu verfahren. Der Personenkreis ist derselbe wie zu Abschn. 1 erweitert um die Beamten und Angestellten des Forsteinrichtungsamtes, aber nur während sie im Außendienst tätig sind. Die im Werkvertrag Beschäftigten fallen nicht hierunter. Hinsichtlich der Höchstmengen verweise ich auf den RdErl. v. 1. 1. 1928 — III 220 — Allg. Vfg. III 4 / 28 (Min.Bl.Lw. Domänen u. Forsten Seite 74) und den Erl. v. 23. 2. 1953 — IV. D 1 — 438 —.

3. Brennholz für Arbeitszimmer.

Es ist nach den Erl. v. 25. 1. 1951 — IV. D 4 6863/50 —, v. 28. 1. 1953 — IV. D 1 189 — und v. 4. 8. 1953 — IV. D 1 2732/53 — (MBL. NW. 1953 S. 1414) zu verfahren. Der Personenkreis ist derselbe wie zu Abschn. 2.

Die Erl. v. 25. 10. 1950 — IV. C 7 — 5633 —, v. 23. 11. 1950 — IV. C 7 — 6150 — und v. 17. 5. 1950 — IV. D 4 — 8 II/50 — werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen
in Neheim-Hüsten,
das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-
Westfalen in Düsseldorf.

— MBL. NW. 1953 S. 2065.

Notiz

Änderung der Amtsbereiche der belgischen konsularischen Vertretungen in Köln und Düsseldorf.

Der Amtsbereich des Königlich Belgischen Konsulats in Köln ist erweitert worden und umfaßt den Stadt- und Regierungsbezirk Köln und den Regierungsbezirk Aachen. Der Amtsbereich des Königlich Belgischen Generalkonsulats in Düsseldorf-Benrath erfährt dadurch keine Einschränkung und erstreckt sich wie bisher auf das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1953 S. 2066.

Berichtigung

Betrifft: Änderung der Kennzahl der Fernschreibanschlüsse der Ministerien der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. — RdErl. d. Chefs der Staatskanzlei v. 6. 11. 1953 — I DO — (MBL. NW. S. 1983).

Die Fernschreibnummer des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Roßstraße 135, lautet richtig 082 2727.

— MBL. NW. 1953 S. 2066.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.